

# **Richtlinien der Gemeinde Grevenkrug zur Förderung der ÖPNV-Nutzung**

Stand: 09.10.2023 (Beschlussfassung der Gemeindevertretung)

## **Inhalt:**

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Voraussetzungen

§ 3 Durchführungsbestimmungen und Überschussausschluss

§ 4 Finanzierung

§ 5 Verarbeitung personenbezogener Daten; Datenschutz

§ 6 Inkrafttreten

Nach Beschlussfassung in der Gemeindevertretung am tt.mm.2023 werden die nachfolgenden Richtlinien zur Förderung der ÖPNV-Nutzung erlassen:

## **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde (§ 6 Abs. 1 GO) ist berechtigt, bei der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister der Gemeinde Grevenkrug einen Antrag auf Bezuschussung für eine Dauer-Fahrkarte im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu stellen (z. B. Monatskarte; Jahreskarte; „Deutschland-Ticket“ im monatlichen Abonnement). Der Antrag ist spätestens zum 28.02. des Folgejahres für das vorangegangene Kalenderjahr zu stellen.

(2) Die Gemeinde kann zweckgebunden mit einem Förderungsbetrag von maximal 10 Euro pro Kalendermonat die Finanzierung der Dauer-Fahrkarte zu Gunsten der beantragenden Person bezuschussen. Die Anschaffung der Dauer-Fahrkarte ist unmittelbar durch die beantragende Person in geeigneter Weise gegenüber der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister der Gemeinde Grevenkrug nachzuweisen.

(3) Für eine Jahreskarte ist ein Förderungsbetrag von insgesamt maximal 120 Euro möglich. Bei anderer Fahrkarten-Zeitdauer beträgt die Förderung entsprechend insgesamt maximal 10 Euro multipliziert mit der Anzahl der fraglichen Kalendermonate, also z. B. für ein halbjährliches Ticket maximal insgesamt 60 Euro.

(4) Ausgeschlossen im Sinne dieser Richtlinien ist die Antragsstellung hinsichtlich einer Kostenerstattung von einzelnen bzw. nicht wiederkehrenden Fahrten oder für andere Zwecke, die nicht im Zusammenhang mit der Finanzierung von Dauer-Fahrkarten des ÖPNV stehen.

## **§ 2 Voraussetzungen**

(1) Folgende Voraussetzungen müssen bei Beantragung der Fördermaßnahme nach § 1 vorliegen:

1. Vorliegen eines ständigen und ausschließlichen Wohnsitzes in der Gemeinde Grevenkrug seit mindestens sechs Monaten. Mit Abmeldung des Wohnsitzes erlischt die Anspruchsberechtigung spätestens mit Ablauf des jeweiligen Kalendermonats der Abmeldung.

2. Zusicherung durch die beantragende Person, dass keine rechtsmissbräuchliche Antragsstellung bei der Gemeinde erfolgt und bei nachträglichem Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen in angemessener Höhe eine Rückzahlung des Förderungsbetrags geleistet wird (siehe Absatz 2).

3. Einverständniserklärung durch die beantragende Person, dass die Gemeinde Grevenkrug Einsicht in die zur Durchführung erforderlichen Daten bei der Verwaltung des Amts Bordesholm nehmen und diese zweckgebunden nutzen darf (siehe auch § 5 der Richtlinien).

(2) Sollten die Förderungsvoraussetzungen nachträglich wegfallen, so ist die Gemeinde berechtigt, in angemessener Höhe eine Rückzahlung des Förderungsbetrags zu verlangen. Dabei soll die noch verbleibende Restdauer der Fahrkartengültigkeit maßgeblich berücksichtigt werden.

## **§ 3 Durchführungsbestimmungen und Überschussausschluss**

(1) Die Fördermaßnahme nach § 1 wird selbstlos und gemeinnützig ohne Gewinnerzielungsabsicht von der Gemeinde Grevenkrug als freiwillige Leistung durchgeführt.

(2) Die gesamte Durchführung der Förderungsmaßnahme nach § 1 einschließlich der Entgegennahme und Bearbeitung der Anträge sowie der Auszahlung obliegt der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister der Gemeinde. Die Durchführung kann durch gesonderte Vereinbarung oder Regelung auf andere übertragen werden.

(3) Die Gemeinde tritt nicht in vertragliche Beziehungen der beantragenden Person

zu anderen, z. B. zu Verkehrsunternehmen, ein. Jegliche Haftungsansprüche diesbezüglich gegenüber der Gemeinde sind ausgeschlossen.

(4) Aufgrund der Freiwilligkeit der Leistung besteht kein Rechtsanspruch auf eine erstmalige oder wiederholte Gewährung der Förderung gegenüber der Gemeinde seitens beantragender Personen. Der Rechtsweg gegenüber der Gemeinde ist insoweit ausgeschlossen.

(5) Die beantragende Person ist verpflichtet, vorrangig Fördermaßnahmen anderer, z. B. arbeitgeberseitig, seitens Trägern von Grundsicherungsleistungen oder durch Einrichtungen wie NAH.SH, in Anspruch zu nehmen. Soweit eine entsprechende Beantragung ganz oder teilweise nicht erfolgt, kann die bei der Gemeinde beantragte Förderung durch diese als nachrangig abgelehnt werden.

(6) Sollte die Durchführung der Fördermaßnahme nach § 1 im Einzelfall dazu führen, dass bei der beantragenden Person durch die Fördermaßnahme ein positives Geldsaldo als Überschuss entsteht, so entfällt in dieser überschießenden Höhe der Anspruch auf die seitens der Gemeinde zu leistende Förderung. Die Erzielung eines überschießenden Gewinns durch die Fördermaßnahme ist ausgeschlossen. Die Gemeinde ist berechtigt, in dieser überschießenden Höhe den gewährten Förderungsbetrag zurückzufordern und eine weitere Förderung bei der beantragenden Person zukünftig auszuschließen.

#### **§ 4 Finanzierung**

Die Finanzierung der in § 1 genannten Fördermaßnahme erfolgt aus

- 1) Fördermitteln, soweit über Amt, Kreis, Land oder Bund zur Verfügung gestellt,
- 2) Spenden,
- 3) im Übrigen aus allgemeinen Deckungsmitteln der Gemeinde.

#### **§ 5 Verarbeitung personenbezogener Daten; Datenschutz**

(1) Die Gemeinde ist für die Durchführung der in diesen Richtlinien geregelten Fördermaßnahme, insbesondere auch zur Zahlungsabwicklung, berechtigt, den Namen, die Anschrift, die Kontoverbindung und das Geburtsdatum der betroffenen Personen sowie die Art und Gültigkeitsdauer der Dauer-Fahrkarte zu speichern und

zu verarbeiten (auch digital).

---

(2) Die Gemeinde verpflichtet sich, in einem angemessenen Zeitrahmen die Daten nach Absatz 1 nach endgültiger Abwicklung der Fördermaßnahme wieder zu löschen. Die im Rahmen der Durchführung erhobenen Daten dürfen keinem anderen Zweck zugeführt werden.

Grevenkrug, den 09.10.2023

Gemeinde Grevenkrug  
Die Bürgermeisterin

  
\_\_\_\_\_  
Silke Köppen